

# Verkaufs- und Lieferbedingungen für kaltgeformte Federn

## 1. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Geltung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist der Ort unserer Niederlassung. Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen gegen den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 wird ausgeschlossen.

Die mit (K) versehenen Regelungen gelten nur gegenüber Geschäftspartnern mit Kaufmannseigenschaft, wenn das Geschäft zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört oder gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für andere Geschäftspartner gilt die gesetzliche Regelung, falls keine Sondervereinbarungen getroffen sind.

## 2. Vertragsabschluss

Die Vertragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Dies gilt auch für alle unmittelbaren oder durch den Vertreter getroffenen Nebenabreden.

Die Annahme des Angebots bildet zusammen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis.

Den von den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen“ abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, daß der Besteller für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Bestellers ein Widerspruch ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der formularmäßigen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der für unsere Produkte verbindlichen Normen.

Eine Anerkennung der abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers tritt nur dann ein, wenn ihre Anwendung von uns schriftlich bestätigt worden ist.

## 3. Preise

Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer und Kosten für Verpackung. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise und ggf. der vereinbarten Werkzeugkosten.

Unsere Preise liegen die gegenwärtig gültigen und üblichen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Wenn sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und vereinbarten Lieferterminen die auftragsbezogenen Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

## 4. Verpackung

Die Produkte werden branchenüblich verpackt und die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet.

## 5. Versand

Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne daß wir die Verantwortung für die billigste Verfrachtung übernehmen. Mit Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Versendung zu tun haben, zu Lasten des Bestellers.

## 6. Gefahrenübergang

Werden die Produkte versandt – gleichgültig auf wessen Kosten –, so geht die Gefahr auf den Besteller über mit Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Sind die Produkte versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## 7. Mehr- und Minderlieferungen

Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge gelten als vertragsgemäße Erfüllung. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns Abruflmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind jedoch berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages nach unserer Wahl zu fertigen, wenn nicht ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen werden. Nachträgliche Änderungen der bestellten Produkte können nur berücksichtigt werden, wenn wir noch nicht gefertigt haben. Wird nicht rechtzeitig eingeteilt und abgerufen, sind wir nach fruchtloser Nachfristung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten und Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens zu verlangen.

## 8. Werkzeuge

Die für die Fertigung der Produkte erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben, unabhängig von der Berechnung der Kostenanteile, in unserem Besitz. Werkzeugkostenanteile werden vom Produkt getrennt in Rechnung gestellt. Sie sind mit der Übersendung und dem Gutbefund des Ausfallmusters, oder, wenn solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Lieferung netto ohne Abzug zu zahlen. Bei Herausgabe des Werkzeuges ist das in diesem verkörperte technische Wissen des Herstellers zusätzlich zu den vollen Werkzeugkosten angemessen zu vergüten. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Wagnis des Werkzeugbruchs werden von uns getragen. Die Kosten für verlangte Werkzeugänderungen sowie für die Erneuerung gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei abnehmergebundenen Werkzeugen verpflichten wir uns, sie nur für Lieferungen für den Besteller zu verwenden. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge bis zu 5 Jahren nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Nach 5 Jahren werden wir dem Besteller Gelegenheit geben, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung der Werkzeuge zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb der 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben worden ist.

## 9. Prüfung und Abnahme

Die übliche Prüfung von Produkten umfaßt die Stichprobenartige Kontrolle der Abmessungen. Die Kosten dafür sind im Stückpreis eingeschlossen.

Art, Umfang und Kosten zusätzlicher Prüfungen und anzuwendender Prüfverfahren müssen besonders vereinbart werden und in der Werkstückzeichnung, in der Bestellung und in der Auftragsbestätigung genau angegeben sein.

## 10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, alternativ 30 Tage netto. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor; sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. In Fällen, in denen der Besteller Zahlung durch Scheck leistet, jedoch im Zusammenhang hiermit von uns – gleichgültig in welcher Form – eine wechselseitige Haftung für den Betrag oder einen Teilbetrag der Schecksumme übernehmen wird, gilt hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltsrechte erst die Einlösung der Wechsel als Zahlung. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung unter Vorbehalt der gelieferten Produkte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der unter Vorbehalt gelieferten Produkte auf Kredit zu sichern. Insbesondere ist er verpflichtet, uns den Abschluß von Factoring-Geschäften vorher anzuzeigen. Widrigenfalls ist der Geschäftsführer persönlich für den entstehenden Schaden haftbar. Darüber hinaus tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen

aus der Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Produkte an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller bleibt bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die zur Sicherheit an uns abgetretenen Forderungen bei Fälligkeit selbst einzuziehen. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung hat der Besteller unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Etwaige Be- oder Verarbeitung der Produkte nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Produkte mit anderen uns nicht gehörenden Produkten steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte zu den übrigen verarbeiteten Produkten zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren.

Werden die unter Vorbehalt gelieferten Produkte zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig in welchem Zustand weiterveräußert, so gilt die in Abs. 2 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Produkte, die zusammen mit den anderen Produkten Gegenstand des Liefergeschäftes sind.

Der Besteller hat uns über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Produkte oder in die im voraus abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers im Einzelfall vollbezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.

## 12. Liefertermin und Verzug

Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Produkte im vereinbarten Zeitpunkt das Lieferwerk verlassen, oder, im Falle von Abnahmeverzug des Bestellers, im Lieferwerk zur Verfügung gestellt werden. Wir geraten nicht in Verzug, wenn die Lieferung infolge eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Nicht zu vertreten haben wir Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen. Allgemeiner Mangel an Material oder an Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, allgemeine Schwierigkeiten in der Energieversorgung, unvorhersehbare Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer stehen dem gleich. In wichtigen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In allen diesen Fällen sollen dem Besteller Beginn und Ende derartiger Behinderungen baldmöglichst mitgeteilt werden.

Im Falle von Lieferverzug hat der Besteller eine mit Ablehnungsandrohung versehene angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist muß mindestens 15 Arbeitstage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz nur für den Teil des Vertragsumfanges geltend machen, der von uns nicht erfüllt ist.

Bei nach Vertragsabschluß eintretendem Unvermögen zur Erbringung unserer Leistung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern wir die Unmöglichkeit zur Erbringung der Leistung unverzüglich angezeigt haben.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges bestehen in jedem Fall nur dann, wenn dieser von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Handelt es sich bei dem Erfüllungsgehilfen nicht um einen leitenden Angestellten, sind Schadensersatzansprüche der Höhe nach auf den doppelten Wert des mangelhaften Teils unserer Lieferung begrenzt.

## 13. Leistungsverweigerung, Rücktrittsvorbehalte (K)

Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf der Seite des Bestellers, die nach Vertragsabschluß eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern und zu verlangen, daß der Besteller eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Besteller dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

## 14. Gewährleistung

Mängelerlögen sind vom Besteller innerhalb der nachstehend genannten Fristen schriftlich vorzubringen.

Äußerlich erkennbare Fehler werden innerhalb von 14 Tagen (K) nach Eingang der Lieferung anerkannt, wenn sich die gelieferten Produkte noch im Anlieferungszustand befinden.

Innere Fehler, die erst bei der Bearbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Produkte erkennbar sind, werden nur innerhalb von drei Monaten (K) nach Eingang der Lieferung anerkannt. Dabei muß einwandfrei festgestellt sein, daß es sich um unsere Lieferung handelt.

Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungesiegete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

Fehlerhafte Stücke werden von uns nach unserer Wahl (K) nachgebessert, kostenlos ersetzt oder gutgeschrieben. Nachbesserung oder Ersatzleistung kann vom Besteller nur verlangt werden, wenn die fehlerhaften Stücke 3% (K) der Auftragsmenge übersteigen. Der Ausfall durch Fehlstücke bis zu 3% (K) der Auftragsmenge geht zu Lasten des Bestellers. Führt die Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht zum vertraglich vereinbarten Erfolg, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Bearbeitungskosten an Fehlstücken werden **nicht (K)** vergütet. Die Vergütung für Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten (K) ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich, Ersatzansprüche erlöschen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns (K).

## 15. Haftungsausschluß

Weitergehende Ansprüche als die in den einzelnen Abschnitten dieser Bedingungen erwähnten, auch diejenigen mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Liefergegenstand identisch sind, sind ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere solche aus Verschulden beim Vertragsabschluß, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung (z. B. Produzentenhaftung). Der Ausschluß oder die Einschränkung der Haftung gilt nicht, wenn der Schaden von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, ferner nicht in den Fällen, in denen eine Eigentumszusage das Risiko eines Mangelfolgeschadens mitumfaßt. Handelt es sich bei dem Erfüllungsgehilfen nicht um einen leitenden Angestellten, sind Schadensersatzansprüche der Höhe nach auf den doppelten Wert des mangelhaften Teils unserer Lieferung begrenzt. In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrollen liegt nicht gleichzeitig die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht. Wir gehen davon aus, daß der Besteller seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt.

Werden wir dennoch von Dritten aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so stellt uns der Besteller insoweit davon frei, es als sich um die Haftung für Mangelfolgeschäden handelt, deren Kausalität in der Sphäre des Bestellers liegt.

## 16. Schutzrechte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns ggf. darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

## 17. Gültigkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam sind oder werden.